

Satzung des Heimatverein Thüle e.V. Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 26. März 2026 gültig nach Zustimmung der Generalversammlung ab dem 27. März 2026.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Thüle e.V.". Er hat seinen Sitz in Thüle, einem Ortsteil der Stadt Salzkotten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein will unter Zusammenfassung aller Vereine, Vereinigungen und der Bürgerschaft das Vereinsleben in Thüle fördern, unterstützen und koordinieren. Er will Gemeinschaftsaufgaben erkennen und verwirklichen, sich um eine gute Zusammenarbeit mit den kommunalen und zuständigen Institutionen und Verwaltungen bemühen, um Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die für das Gemeinschaftsleben erforderlich sind.

Des Weiteren sieht er seine Aufgaben in allen Bereichen der Heimatpflege, in Natur- und Landschaftsschutz, in Pflege und Erhaltung von Natur- und Baudenkmalen, in allem, was dazu beiträgt, in den Menschen Verbundenheit mit der Heimat und Verantwortungsbewusstsein für sie zu wecken, zu fördern und zu erhalten.

Er ist überparteilich und überkonfessionell und unterstützt die Ziele des Westfälischen Heimatbundes¹.

Insbesondere sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Pflege der örtlichen Gemeinschaft.
- b. Ortsheimatpflege, u.a. durch Dokumentation der Geschichte und Pflege des Brauchtums.
- c. Natur- und Landschaftsschutz, sowie Pflege und Erhaltung von Natur- und Baudenkmalen.
- d. Angebot an Exkursionen und Vorträgen.
- e. Bewirtschaftung des Bürgerhauses, gemäß der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Salzkotten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich. Alle Führungspositionen sind ehrenamtlich ohne Vergütung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge, Sacheinlagen oder Zuwendungen, auch nicht ihre Rechtsnachfolger.

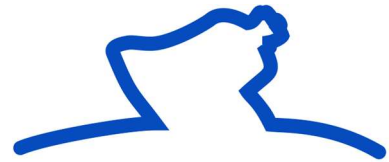
§ 4 Mitgliedschaft (Eintritt, Austritt, Ausschluss)

Mitglieder können Einzelpersonen (natürliche Personen), Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Gütergemeinschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Erbengemeinschaften können die Mitgliedschaft nicht erwerben.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Personen, die sich für die Ziele des Heimatvereins oder durch besondere Leistungen in Gemeinschaftsaufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft, Kultur und Literatur und für Thüle besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft erlischt:



1. durch Ableben des Mitglieds
2. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muss spätestens bis zum 1. November des Jahres beim Vorstand vorliegen.
3. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Ausschluss, der durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vollzogen wird.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in den ortsüblichen Medien (u.a. Aushangkasten, Internet) und in den Tageszeitungen "Westfälisches Volksblatt" und "Neue Westfälische". Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zehn Tage vor dieser Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen, wenn sie als Ergänzung zur Tagesordnung Berücksichtigung finden sollen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes und mit den im Antrag enthaltenen Tagesordnungspunkten mit entsprechender Begründung vom Vorstand einzuberufen. Sämtliche Mitglieder werden in diesem Fall schriftlich eingeladen.

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

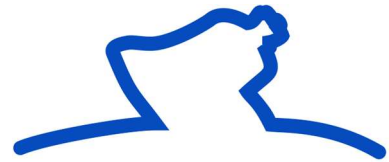
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und beim Schriftführer zu hinterlegen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beratung und Beschlussfassung über Anträge
6. Neuwahlen des Vorstandes
7. Satzungsänderungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
9. Auflösung des Vereins.



§ 7 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Co-Vorsitzender | engerer Vorstand |
| 2. Co-Vorsitzender | engerer Vorstand |
| 3. Kassierer | engerer Vorstand |
| 4. Schriftführer | engerer Vorstand |
| 5. Bürgerhaus-Verwalter | engerer Vorstand |
| 6. Bürgerhaus-Gebäudemanager | engerer Vorstand |
| 7. Kinder- und Jugendbeauftragter | engerer Vorstand |
| 8. Verantwortlicher f. Öffentlichkeitsarbeit | engerer Vorstand |
| 9. Beisitzer | engerer Vorstand |
| 10. stellvertr. Kassierer | erweiterter Vorstand |
| 11. Bürgerhaus-Hausmeister | erweiterter Vorstand |
| 12. Bürgerhaus-Hausmeister | erweiterter Vorstand |
| 13. Natur- u. Landschaftspfleger | erweiterter Vorstand |
| 14. Beisitzer | erweiterter Vorstand |

Des Weiteren gehören zum geschäftsführenden Vorstand als geborene Mitglieder der Ortsvorsteher, der Ortsheimatpfleger, der Ortschronist und der Leiter der Karnevalsabteilung „half un` half“.

Die Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden in das Vereinsregister eingetragen.

Zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind berechtigt, gemeinsam den Verein juristisch zu vertreten und rechtsverbindliche Unterschriften im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu leisten (Kollektivprokura).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 8a Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Seine Hauptaufgabe ist es, die in § 2 genannten Ziele des Vereins zu verwirklichen. Ihm obliegen ferner die Einberufung und Vorbereitung der erforderlichen Mitgliederversammlungen und die Ausführung der Beschlüsse. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen und eigenständig ändern, welche die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem der Vorsitzenden oder einem zuvor benannten Vertreter nach Bedarf schriftlich oder mündlich einberufen und von diesen geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in diesen Sitzungen. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Vorstandsmitgliedern digital zur Verfügung gestellt wird; über die Mitgliederversammlung wird ebenfalls ein Protokoll angefertigt, das digital gespeichert wird, auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird und zur nächsten Generalversammlung zur öffentlichen Einsicht ausgelegt wird.

Das Amt der Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl. Es endet durch Ablauf der Amtszeit, Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein oder durch Niederlegung. Letzteres kann nur schriftlich gegenüber dem gesetzlichen Vorstand erklärt werden, damit tritt sie in Kraft.

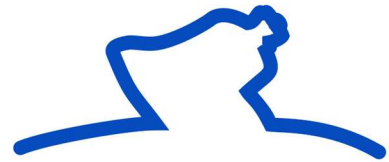
Der amtierende Vorstand ist so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8b Karnevalsabteilung

Die Karnevalsabteilung „half un` half“ ist eine Abteilung des Heimatvereins. Die Abteilung betreibt ihre karnevalistische und künstlerische Brauchtumsförderung weitgehend selbstständig und unabhängig vom Hauptverein. Sie gibt vor der Mitgliederversammlung des Heimatvereins einen Tätigkeitsbericht ab.

§ 8c Arbeitskreise

Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben können vom Vorstand zeitlich begrenzte Arbeitskreise aus Vereinsmitgliedern und vereinsexternen Personen eingesetzt werden. Die Arbeitskreise wählen ihren Vorsitzenden selbst.



§ 8d Jahrestreffen der Vereinsvorstände

Um die unter §2 genannten Ziele bzgl. der Koordination aller Vereine, Vereinigungen und der Bürgerschaft zu erreichen, lädt der Verein mindestens einmal im Jahr zu einem Treffen der entsprechenden Vorstände und Vertreter ein.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

Die Wahl zum geschäftsführenden Vorstand, sowie der Kassenprüfer erfolgt nach Vorschlag aus der Versammlung und kann durch Handzeichen erfolgen. Falls sich mehr als ein Kandidat für eine Position zur Wahl stellt oder ein entsprechender Antrag aus der Versammlung gestellt wird, wird geheim abgestimmt. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

Zum geschäftsführenden Vorstand ist gewählt, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

Die Kassenprüfer werden für das anlaufende Geschäftsjahr bestimmt. Gewählt wird in der Jahreshauptversammlung jeweils ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wird das Ziel nicht erreicht, hat eine Stichwahl zwischen den zwei Höchstplatzierten zu erfolgen. Hier genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-, der Beschluss über die Auflösung des Heimatvereins Thüle e.V. bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Mit Ausnahme der Kassenprüfer ist die Wiederwahl möglich.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen ihr Stimmrecht auszuüben. Sie können zur Mitgliederversammlung Anträge stellen und sie haben das Recht, alle Möglichkeiten, die in dieser Satzung niedergeschrieben sind, voll auszuschöpfen.

Die Mitglieder verpflichten sich einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser Beitrag ist eine Bringschuld und ist in der ersten Jahreshälfte des laufenden Rechnungsjahres zu entrichten. Eine Bankeinzugsermächtigung im Lastschriftverfahren ist hier der Regelfall.

Bei versäumter Beitragszahlung und erfolgloser Mahnung kann der Vorstand einen Ausschluss beantragen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur aktiven Mitarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten, den Vorstand bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins tatkräftig zu unterstützen und durch persönliche Haltung und aktiven Einsatz dem Verein die Bedeutung zu verschaffen, die für seine Gründe Anlass sind.

Durch diese Mitgliedschaft wird kein persönliches Anrecht an dem Vereinsvermögen erworben. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus der Körperschaft.

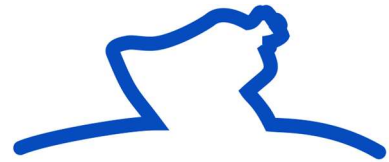
§ 11 Medien und Internet

11.1 Datenspeicherung

Mit dem Beitritt einer Person in den Heimatverein Thüle werden der Name, der Vorname, die Anschrift, das Geburtsdatum, das Eintrittsdatum und die Bankverbindung aufgenommen und in EDV-Systemen gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, sofern sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern oder Emailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

11.2 Pressearbeit und Internet

Der Heimatverein Thüle informiert die Tagespresse, sowie die lokalen Zeitungen und Zeitschriften über seine Aktivitäten und besondere Ereignisse (Versammlungen). Diese Informationen werden zusätzlich auf Plakaten und der Internetseite des Heimatvereins in Text und Bildform veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand dieser Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten werden von der Internetseite entfernt. Personenbezogene Daten, die der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben (z.B. Chronik) im Verein dienen, werden jedoch weiterhin verarbeitet und veröffentlicht.



11.3 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Das einzelne Mitglied kann zu seinen personenbezogenen Angaben jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein sonstiges Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

11.4 Aufbewahrungsfrist von Mitgliedsdaten

Beim Austritt werden die Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Der Heimatverein Thüle speichert jedoch bei verdienstvollen Mitgliedern die Daten des Mitglieds zur Führung seiner Vereinschronik. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur aus zwingenden Gründen

1. vom Vorstand mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen, durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied, beantragt werden;
2. von den Mitgliedern beantragt werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Auflösung beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen.

Vorstehende Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

Der Vorstand hat dann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur diesen Punkt der Tagesordnung hat, über diesen Antrag entscheiden zu lassen.

Dieser Beschluss kann nur in geheimer Abstimmung mit drei Viertel Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Stadt Salzkotten oder falls nicht möglich an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Ortsteil Thüle. Bei der Verwendung sollen ausschließlich gemeinnützige Zwecke Verwendung finden. Die Vorsitzenden fungieren als Liquidatoren bei Auflösung.

§ 14 Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

§ 15 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Fassung dieser Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. Februar 1984 beschlossen und durch Unterschrift bestätigt.

Die vorliegende Version wurde am 26.03.2026 von den anwesenden Mitgliedern der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung angenommen und tritt zum 27.03.2026 in Kraft.

Hinweis:

Alle Funktionsbezeichnungen gelten - in Übereinstimmung mit der bestehenden Sprachregelung - für männliche und weibliche Personen.

¹ Westfälischer Heimatbund <http://www.lwl.org/LWL/Kultur/whb/whb1/satzung>